

Tafel Landsberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Landsberger Tafel e.V.

Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger, deren verfügbares Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln von überschüssigen Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs sowie deren Verteilung an Bedürftige.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren sowie jede juristische Person werden. Mitglied kann werden der den Verein aktiv, ideell oder finanziell unterstützt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich erklären. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt beantragte Satzungsänderungen,
- beschließt, falls notwendig, den Jahreshaushalt,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre.,
- wählt zwei Revisoren, die Rechnungen und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse überprüfen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassierer. Ferner gehören ihm drei Beisitzer als Verantwortliche an für die Bereiche „Beschaffung“ (Lebensmittel, Spenden), „Logistik“ (Verteilung) und „Öffentlichkeitsarbeit“.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,

- wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
- lädt zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder,

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
Lange Brückstraße 14 in 24211 Preetz,

der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Landsberg am Lech, den 23. Dezember 2005